

Beglaubigte Abschrift

Zur Geschäftsstelle gelangt am:

11.04.2023

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Kassel

Aktenzeichen: 11 O 1331/22

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Mönchshofer AG, vertreten durch den

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Kassel – 1. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ohne (erneute) mündlichen Verhandlung am 06.04.2023

für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, einen Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung unter dem privaten Telefonanschluss des Verbrauchers anzurufen, um diesem den kostenpflichtigen Bezug von Nahrungsergänzungsmitteln anzudienen.
2. Der Beklagten wird weiter untersagt, Nahrungsergänzungsmittel unter der Bezeichnung „Original GELENK KRAFT“ an Verbraucher zu vertreiben, wie konkret geschehen mit der Produktverpackung nach Anlage K5.



OriginalGELENK KRAFT

Nahrungsergänzungsmittel - in Kapseln - 2x15

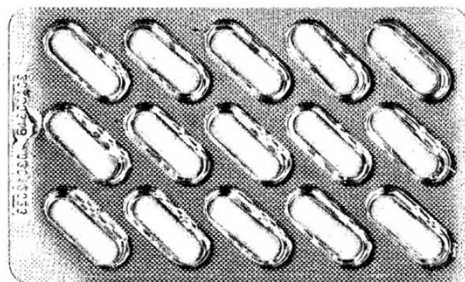
Kapseln in Blisterpackung, 30 Kapseln in 2x15er Packung

Zusatzstoffe: Glucosaminhydrochlorid, Chondroitinsulfat, Hydroxypropylmethylcellulose (Kapselhülle), Zink-Gluconat, Füllstoff Cellulose, D-alpha Tocopherol (Vitamin E), hyaluronansulfat, Hahnentauschenextrakt, langkettiges Glycerin

Zink trägt zur Erhaltung normaler Knochen bei, Vitamin E trägt dazu bei, die Zellen vor oxidativem Stress zu schützen. Mangan trägt zur Erhaltung normaler Knochen bei.

Nährstoffe	pro Kapsel	NRV
Glucosamin	500 mg	**
Chondroitin	150 mg	**
Hyaluronsäure	15 mg	100*
Vitamin E	5 mg	50*
Zink	0,3 mg	15*

* empfohlene Nährstoffaufnahme in %
 ** Inhalt Empfehlung vorbehalten
 * Trinken in lauwarmen



3. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermarktung von Gelenkkapseln zu behaupten, mit diesen Kapseln könne der Verbraucher auf natürliche Art seine Gelenkgesundheit für mehr Mobilität im Alltag unterstützen, wie geschehen nach Anlage K3, Seite 1, wenn die Gelenkkapseln die Inhaltsstoffe Zink, Vitamin E und Mangan in isolierter Form als Zink-Gluconat, D-alpha Tocopherol und Mangangluconat aufweisen.



Mönchshofer AG, c/o Logistikzentrum, Wilhelmstraße 162, D-72805 Lichtenstein

mit Mönchshofer Original Gelenk Kraft haben Sie die richtige Entscheidung für Ihre Gesundheit getroffen. Sie werden begeistert sein, denn damit können Sie auf natürliche Art Ihre Gelenkgesundheit für mehr Mobilität im Alltag unterstützen.

Jede Packung Original Gelenk Kraft enthält 30 Kapseln mit einer empfohlenen Verzehrmenge von 1 Kapsel am Tag und reicht daher für genau 30 Tage.

Wie versprochen, profitieren Sie von Ihrer Bestellung im Direktbezug: Sie erhalten heute 5 Packungen zum Aktionspreis von je nur 159,60 EUR und zusätzlich eine weitere Packung völlig kostenfrei dazu. So günstig kann Gesundheit mit Mönchshofer sein!

Unseren zufriedenen Kunden geben wir gern den Preisvorteil gegenüber dem Apothekenbezug langfristig weiter. So ist Ihnen auch in Zukunft eine günstige Versorgung mit Original Gelenk Kraft sicher. Wenn Sie zufrieden sind, müssen Sie nichts weiter tun und erhalten Ihre nächste Lieferung am 12.06.2022 zum selben Aktionspreis. Natürlich können Sie unseren Lieferservice jederzeit durch einen kurzen Anruf beenden. Ihr Vorteil: Sie haben keine lange Vertragsbindung, keine versteckten Gebühren und die Versandkosten übernehmen immer wir für Sie!

Fangen Sie am Besten gleich heute an und überzeugen Sie sich selbst von diesem hochwertigen Gesundheitsmittel.

Bei Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus der Schweiz.

Ihr Mönchshofer Serviceteam

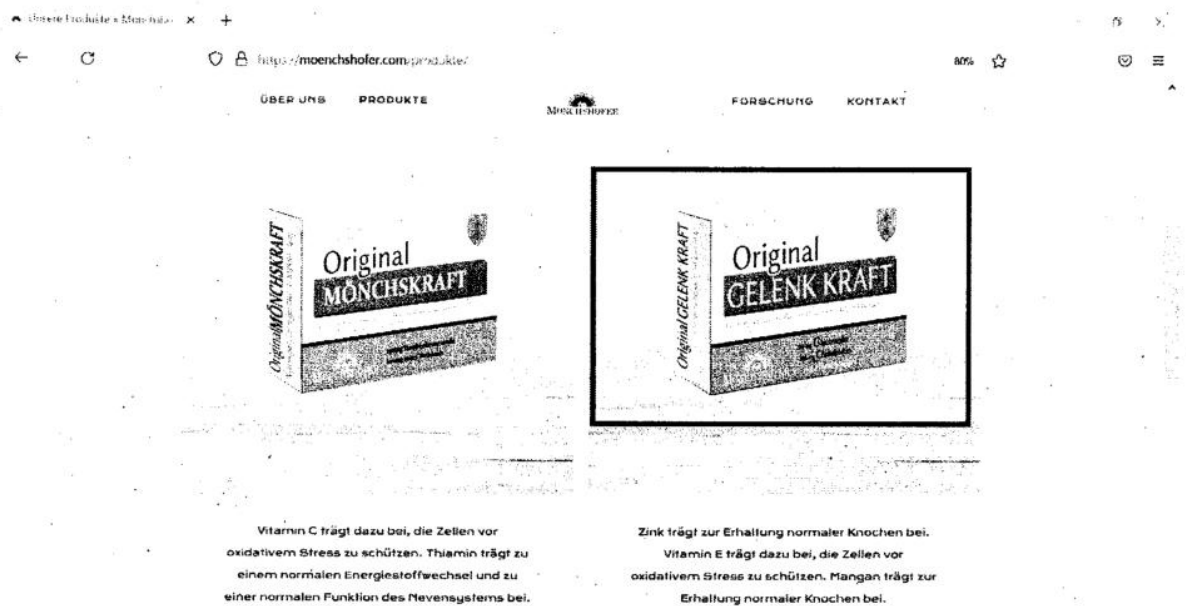
Mönchshofer AG, c/o Logistikzentrum, Wilhelmstraße 162, D-72805 Lichtenstein, www.moenchshofer.com
Tel: 0181 6300 6307, Fax: 07141 9000000

4. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermarktung des Nahrungsergänzungsmittels nach Tenor Ziffer 2. im Internet zu behaupten, das Nahrungsergänzungsmittel beruhe auf einer überlieferten Mönchstradition bzw. auf einer Rezeptur von Mönchen, wobei die Beklagte auf diese Erkenntnisse anlässlich einer Reise nach Irland vor einigen Jahren gestoßen sei, wie ersichtlich aus den Screenshots nach Anlage K7, wenn diese Darstellung nicht der Wahrheit entspricht.

Aufgerufen am 3.5.2022:



4.





Magnesium trägt zur normalen psychischen Funktion bei. Zink trägt zu einer normalen psychischen Funktion bei. Vitamin C trägt zu einer normalen psychischen Funktion bei. Niacin trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei. Selen trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei.

Mönchshofer Original Rheumin forte enthält eine umfangreiche Nährstoffkombination mit Chondroitinsulfat, MSM, Glucosamin, Curkuma, Hyaluronsäure, Vitaminen & Mineralstoffen.



Die Weisheit der Mönche

Wir nutzen die Kraft der Natur, so wie es schon vor Jahrhunderten die Mönche getan haben.



Forschung & Entwicklung

Wir erforschen die uralten Rezepturen der Mönche und entwickeln Sie mit moderner Forschung weiter.

Auf den Spuren der Mönche

Eine Reise nach Irland hat vor einigen Jahren unser Interesse an der Heilkraft überlieferter Rezepte und Formeln der Mönche geweckt.

Bereits im Mittelalter wussten die Mönche sich mit Kräutern und anderen Bestandteilen aus der Natur bei Verletzungen und Krankheiten, oder auch altersbedingten Beschwerden, gut zu helfen. Diese Rezepturen haben auch nach hunderten Jahren noch die gleiche faszinierende Wirkungskraft.

Die Urälten Rezepturen der Mönche zu erforschen und mit unseren Produkten für jeden zugänglich zu machen ist nun unsere Passion geworden. Dafür steht die Marke Mönchshofer ein.

- 🌿 Inspiriert von der Klostermedizin
- 🌿 Traditionelle Rezepturen und Inhaltsstoffe



Überlieferte Traditionen

Die ersten Aufzeichnungen der traditionellen Klostermedizin stammen aus der Spätantike. Die damaligen Mönche des Benediktinerordens haben ihr Wissen zur Heilung und Linderung von allerlei Beschwerden unter anderem vom medizinischen Wissen der antiken Ärzte abgeleitet und als Klostermedizin kultiviert.

Modern interpretiert

Mönchshofer hat die überlieferten Rezepturen neu interpretiert und eine Reihe einzigartiger Produkte geschaffen, die den Geist der Mönche weiterleben lassen.

- 🌿 Wirkstoffe natürlichen Ursprungs
- 🌿 Einzigartige Kompositionen





5. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 4. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 16.08.2022 zu zahlen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, hat eingehend am 02.08.2022 Klage auf Unterlassung und Abmahnkostenersatz gegen die Beklagte, ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen eingereicht.

Die Klage ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 15.08.2022 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Am 27.02.2023 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der der Kläger, der die entsprechenden Anlagen K5, K 3 und K 7, die aus dem Tenor ersichtlich sind, mit der Klageschrift eingereicht hat, beantragt hat:

- I. Der Beklagten wird untersagt, einen Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung unter dem privaten Telefonanschluss des Verbrauchers anzurufen, um diesem den kostenpflichtigen Bezug von Nahrungsergänzungsmitteln anzudienen.
- II. Der Beklagten wird weiter untersagt, Nahrungsergänzungsmittel unter der Bezeichnung „Original GELENK KRAFT“ an Verbraucher zu vertreiben, wie konkret geschehen mit der Produktverpackung nach Anlage K5.
- III. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermarktung von Gelenkkapseln zu behaupten, mit diesen Kapseln könne der Verbraucher auf natürliche Art seine Gelenkgesundheit für mehr Mobilität im Alltag unterstützen, wie geschehen nach Anlage K3, Seite 1, wenn die Gelenkkapseln die Inhaltsstoffe Zink, Vitamin E und Mangan in isolierter Form als Zink-Gluconat, D-alpha Tocopherol und Mangangluconat aufweisen.
- IV. Der Beklagten wird weiter untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Vermarktung des Nahrungsergänzungsmittels nach Unterlassungsantrag Ziffer II. im Internet zu behaupten, das Nahrungsergänzungsmittel beruhe auf einer überlieferten Mönchstradition bzw. auf einer Rezeptur von Mönchen, wobei die Beklagte auf diese Erkenntnisse anlässlich einer Reise nach Irland vor einigen Jahren gestoßen sei, wie ersichtlich aus den Screenshots nach Anlage K7, wenn diese Darstellung nicht der Wahrheit entspricht.
- V. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.

VI. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Hilfsweise zu dem Antrag Ziff. II. hat der Kläger den Antrag Ziff. II. mit der Maßgabe gestellt, dass dieser primär auf einen Verstoß gegen die HCVO (Bezeichnung Original Gelenk Kraft) und erst in zweiter Linie auf eine Irreführung über die Identität des Lebensmittels (Umverpackung) gestützt wird.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung beantragt,

die Klage im Haupt- und Hilfsantrag abzuweisen.

Durch Beschluss in der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2023 ist Verkündungstermin auf den 27.03.2023, 11:00 Uhr, anberaumt worden. Die Sitzung ist sodann um 10:26 Uhr geschlossen worden.

Mit Schriftsatz vom 27.03.2023, eingegangen am selben Tag, hat die Beklagte

die Klage anerkannt.

Die Parteien sind mit Verfügung vom 28.03.2023 darauf hingewiesen worden, dass der Erlass eines Anerkenntnisurteils ohne mündliche Verhandlung beabsichtigt ist. Sie haben binnen der gesetzten Frist zur Stellungnahme keine Bedenken geltend gemacht.

Entscheidungsgründe:

A.) Der Klage ist in den Hauptanträgen durch Anerkenntnisurteil stattzugeben. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Anerkenntnisurteils liegen vor.

Das Gericht prüft bei einem Anerkenntnis außer der Wirksamkeit des Anerkenntnisses nur die unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen (BGH, NJW-RR 2010, 275, 276 Rdn. 15; NJW-RR 2014, 1358 Rdn. 7), da eine Rüge der verzichtbaren durch das Anerkenntnis ausgeschlossen ist. Die unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen

liegen vor, insbesondere ist die von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts ist gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ gegeben. Nach § 5 Nr. 3 LugÜ kann eine Person, die ihren Sitz in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates hat, wegen einer unerlaubten Handlung, zu der auch Wettbewerbsverletzungen gehören, an dem Ort verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Der Telefonanruf erfolgte am im Wohnsitz der Verbraucherin in Niestetal. Dort ist auch die beanstandete Website bestimmungsgemäß abrufbar. Der Erfolgsort einer mittels Internet begangenen Wettbewerbsverletzung liegt dort, wo sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auswirkt (BGH GRUR 2014, 601, 603 Rdn. 26 – englischsprachige Pressemitteilung; GRUR 2015; Spätgens/Danckwerts in: Gloy/Loschelder/Danckwerts, Wettbewerbsrecht, 5. Aufl. 2019, § 85 Rdn. 66). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sind gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 UWG ebenfalls gegeben.

Ein wirksames Anerkenntnis liegt vor. Dieses konnte auch noch nach Schluss der mündlichen Verhandlung wirksam erfolgen, solange das Urteil noch nicht verkündet war (vgl. BGH NJW-RR 2014, 1358 Rdn. 8).

Der geltend gemachte Anspruch ist auch – was ebenfalls zu prüfen ist (vgl. BGH NJW-RR 2014, 1358, 1359 Rdn. 14) – zulässig, insbesondere nicht verboten, sittenwidrig oder unmöglich. Namentlich steht der Androhung des Ordnungsgeldes nach § 890 ZPO nicht entgegen, dass die Beklagte ihren Sitz im Ausland hat. In dieser Androhung liegt kein unzulässiger Übergriff in ausländische Hoheitsgewalt (vgl. BGH GRUR 1971, 153, 155 – Tampax; OLG München K&R 2006, 585, 588). Die Durchsetzbarkeit ist eine Frage der Vollstreckung. Unmöglich ist sie zumindest nicht.

B.) Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Ziff. 1 ZPO.


Vorsitzende Richterin am Landgericht.

Beglaubigt
Kassel, 11.04.2023



u. a. m. tin der Geschäftsstelle